

### AB 2: Die „Reichstagsbrandverordnung“ und ihre Folgen

#### Einleitung

Kurz nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30.1.1933 begann der offene Terror gegen politische Gegner und die schrittweise Errichtung der NS-Diktatur. Massenhafte Verhaftungen der Opposition im Frühjahr 1933, die Einweisungen in die frühen Konzentrationslager und die von Gewalt geprägten Haftverfahren der offiziell „Schutzhaftlinge“ genannten Regimegegner stehen im Mittelpunkt dieser Materialien.

#### Aufgabe 1

- Erläutern Sie, welche Grundrechte mit der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“ außer Kraft gesetzt wurden.
- Erörtern Sie, welche Möglichkeiten zur Bekämpfung „wirklicher und vermeintlicher politischer Gegner“ (Film: 3:14) sich aus dieser ergeben können und wie sich diese auf den Einzelnen auswirken können.

### M 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat („Reichstagsbrandverordnung“)

#### Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat.

Vom 28. Februar 1933.

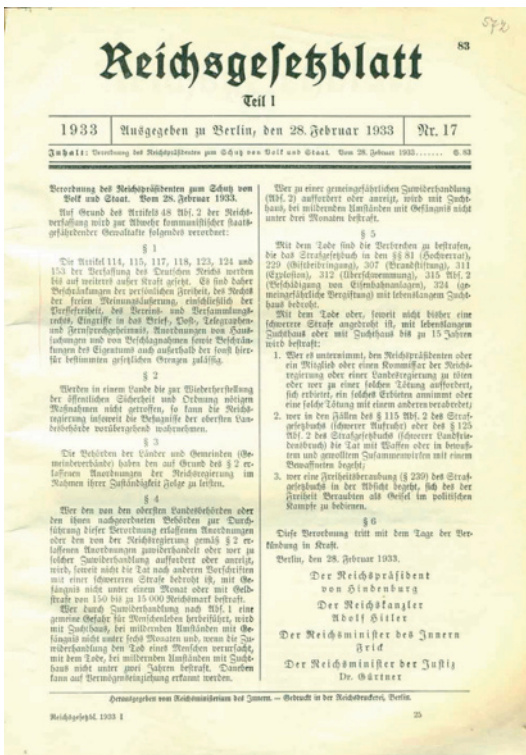
Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

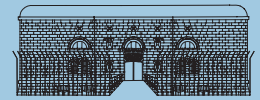
§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen. [...]





## AB 2: Die „Reichstagsbrandverordnung“ und ihre Folgen

### Aufgabe 2

Analysieren Sie die Inhalte der in M 2 genannten Verordnungen und erörtern Sie, wie sie potentiell zusammenwirken können, um die Grundlage für die ersten großen Verhaftungswellen politischer Gegner des Regimes 1933 und ihre Inhaftierung in Konzentrationslagern zu ermöglichen.

## M 2

### Gesetze und Erlasse zur Verfolgung der politischen Gegner im Frühjahr 1933

*In einem aktuellen Geschichtsbuch heißt zu den Folgen der „Reichstagsbrandverordnung“: „Allein im Land Preußen wurden bis April 1933 rund 35.000 Gegner, vorrangig Kommunisten, aber auch Sozialdemokraten und Gewerkschafter von den Nationalsozialisten inhaftiert und gefoltert. Ende März wurden die ersten Konzentrationslager eingerichtet.“<sup>1</sup> Auch im verhältnismäßig kleinen Württemberg wurde am 20. März 1933 bei Stetten am Kalten Markt das erste württembergische frühe Konzentrationslager eröffnet, das am 1. Mai schon mit 2086 Menschen belegt war. Insgesamt wurden mindestens 3.500 Männer bis Dezember 1933 am Heuberg und im Nachfolgelager Oberer Kuhberg in zeitlich unbegrenzte „Schutzhaft“ genommen.<sup>2</sup>*

*Wie konnte es zu solch umfangreichen Verhaftungen innerhalb kurzer Zeit kommen? Die nationalsozialistischen Reichs- und Landesregierungen schufen zur Verfolgung ihrer Gegner neue Gesetze und Erlasse. Während die Verfolgten auf der Grundlage der „Reichstagsbrandverordnung“ schnell und umfassend ihrer Bürger-, Freiheits- und elementarer Menschenrechte beraubt wurden, stützten sich die Verfolger auf diese neuen Gesetze und Verordnungen, die rechtsstaatliche Normen der Weimarer Zeit außer Kraft setzten. Sie handelten zudem gesetzeswidrig und vertrauten bei diesen gesetzeswidrigen Taten wie Folter und Mord auf die Duldung des Staates.*

*Den Grundstock für die Verhaftungen politischer Gegner bildete die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933, die dem Staat durch die Aufhebung von Grundrechten den Zugriff auf den einzelnen Bürger wesentlich erleichterte.*

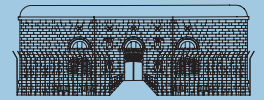
*Am 21. März 1933 wurde die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung“, die sogenannte „Heimtückeverordnung“ erlassen, die im Dezember 1934 durch das „Heimtückegesetz“ ersetzt wurde. Damit konnte jede Kritik am Nationalsozialismus juristisch hart bestraft werden. Vermeintliche Falschbehauptungen über die Reichsregierung und die sie unterstützenden Parteien und Verbände wurden unter Gefängnis- oder Zuchthausstrafe gestellt. Da in der Verordnung keine Kriterien für die Identifikation von Falschbehauptungen oder einer regierungsfeindlichen Absicht genannt sind, waren Denunziationen und willkürlicher Bestrafung durch neu geschaffene Sondergerichte Tür und Tor geöffnet. Die Rechte der Angeklagten waren massiv eingeschränkt, Berufung gegen die Sondergerichtsurteile nicht möglich.*

*Am 21. März 1933 wurde im Land Württemberg mit ausdrücklichem Bezug auf die „Reichstagsbrandverordnung“ vom Landesinnenministerium die sogenannte „Schutzhaftverordnung“ erlassen. Diese Verordnung schuf mit dem Instrument der „Schutzhaft“ in den frühen KZ eine Alternative zum normalen Strafvollzug in Gefängnissen. Die Verordnung regelte jedoch nicht präzise, in welchen Fällen oder nach welchen Kriterien die „Schutzhaft“ angewendet werden darf, oft folgte auch „Schutzhaft“ nach Strafhaft. So blieb auch hier ein weiter Ermessensspielraum, der einer willkürlichen Verfolgung entgegenkam. Die „Schutzhaft“ unterstand der politischen Polizei und verlief ohne jede richterliche Kontrolle.*

*Die drei Verordnungen schufen den rechtlichen Rahmen für die Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung der politischen Gegner des Nationalsozialismus in Württemberg.  
(Verfassertext)*

<sup>1</sup> Cornelißen, H.-J.; Tatsch, C.; Zodel, A. (Hgg.). (2019). Von 1933 bis zum Ende des Kalten Krieges. Forum Geschichte 8 Baden-Württemberg. Berlin: Cornelißen. S. 20.

<sup>2</sup> Wenge, N. (2017). „Das System des Quälens, der Einschüchterung, der Demütigung, ...“. In Osterloh, J.; Wünschmann, K. (Hgg.). „Der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert.“: Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933-1936/37. Frankfurt/M.: Campus. S. 123-150; hier 123.



## AB 2: Die „Reichstagsbrandverordnung“ und ihre Folgen

### Analyseschaubild

